

Geschäftsstelle

Jürgen Heß
Augustinerkloster
Dominikanerplatz 2
97070 Würzburg

Tel.: +49 175 2182164
info@wuerzburger-fluechtlingsrat.de
www.wuerzburger-fluechtlingsrat.de

Offener Brief des Würzburger Flüchtlingsrats zu verdachtsunabhängigen Polizeikontrollen in Asylbewerberunterkünften

Würzburg, den 10. August 2017

Der Würzburger Flüchtlingsrat lehnt die Praxis unangemeldeter, verdachtsunabhängiger Personenkontrollen in Asylbewerberunterkünften ab und fordert das Bayerische Ministerium des Innern als maßgeblich dafür verantwortliche Stelle dazu auf, diese Kontrollen umgehend einzustellen.

In der Gemeinschaftsunterkunft Veitshöchheimer Straße in Würzburg wurden am 18.03.2017 und am 13.04.2017 verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen der dort untergebrachten Asylbewerber*innen durchgeführt. Ein Großaufgebot an Polizeibeamt*innen war dabei im Einsatz, wobei Beamt*innen von Zimmer zu Zimmer gingen, um die Personenkontrollen vorzunehmen. Von der zuletzt durchgeführten Kontrolle war das Gebäude betroffen, das ausschließlich von Frauen und Kindern bewohnt wird. Dieses unangemeldete und unverhältnismäßige Vorgehen löste unter vielen Asylbewerber*innen große Ängste aus.

Aus medizinischer Sicht sind großangelegte systematische Durchsuchungen in Gemeinschaftsunterkünften als sehr kritische Strategie zu bewerten, wie es auch aus folgender Stellungnahme der Migrantengesundheit des Missionsärztlichen Instituts hervorgeht:

„Wir sehen großangelegte systematischen Durchsuchungen in Gemeinschaftsunterkünften als eine sehr kritische Strategie an. Viele dort untergebrachte Menschen kommen aus Ländern, in denen es kein Rechtsgefüge mehr gibt. Dies ist auch einer der Fluchtgründe. Für viele

Bewohner besteht die Gefahr, dass durch ein solches Vorgehen schlimme Erlebnisse getriggert werden, Retraumatisierungen erfolgen und sich dadurch ihre ohnehin großen psychischen Belastungen vermehren. Die Wirkung von Großaufgeboten von Polizei und Sicherheitskräften gerade auch auf Kinder und Jugendliche darf nicht unterschätzt werden. Geflüchtete sind vulnerable Menschen, viele von ihnen mit schweren Traumaerfahrungen. Deshalb setzen wir uns dafür ein, psychische Belastungen nicht durch großangelegte Polizeidurchsuchungen noch zu steigern. Wir setzen uns stattdessen dafür ein, krankmachende Elemente im Asylverfahren zu beseitigen und Geflüchteten das Gefühl eines sicheren, verlässlichen Schutzes zu geben.“

Als Ermächtigungsgrundlage für die Kontrollen wird das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in seiner aktuellen, durch das Bayerische Integrationsgesetz vom 13.12.2016 geänderten Fassung angeführt. Im Anschluss an eine externe rechtliche Bewertung, die dem Würzburger Flüchtlingsrat vorliegt, müssen die unangemeldeten Polizeikontrollen in Asylbewerberunterbringungen als verfassungsrechtlich sehr problematisch angesehen werden. Nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 PAG können gefährliche Orte kontrolliert werden, von denen anzunehmen ist, dass dort ein erhöhtes Risiko besteht, dass Straftaten verübt werden – etwa durch illegales Glücksspiel – oder der Prostitution nachgegangen wird. Asylbewerberunterkünfte werden nach Art. 17a Abs. 1 BayIntG dabei ohne zureichende Begründung und vorliegende Statistiken mit solchen gefährlichen Orten gleichgesetzt. In der Begründung für das Gesetz wird zunächst auf den Anstieg von Straftaten im Zusammenhang mit Gemeinschaftsunterkünften abgestellt. Dabei wird weder angemessen berücksichtigt, dass sich solche Straftaten oftmals gegen Asylsuchende richten, noch wird diese Behauptung mit hinreichendem Zahlenmaterial unterlegt. In der Begründung wird sodann auf die Schleierfahndungsbefugnisse zur verdachtsunabhängigen Kontrolle in Grenzbereichen Bezug genommen. Wesentliche Rechtfertigungsgründe für die ohnehin umstrittene Schleierfahndung, sind die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, für die in gewissem Umfang und in bestimmter Grenznähe auch verdachtsunabhängige Kontrollen für notwendig gehalten werden, sowie die geringe Eingriffsintensität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen. Beide genannten Argumente können in dieser Form jedoch auf die vorliegende Identitätsfeststellung und das Betreten von Asylbewerberunterkünften nicht übertragen werden. Denn so ermöglicht das Gesetz über die Personenkontrollen hinaus auch das Betreten und Durchsuchen der Zimmer der Bewohner*innen. War dies in Würzburg zwar bisher noch nicht der Fall, so wurde bei

Kontrollen in anderen Unterkünften von dieser Maßnahme bereits Gebrauch gemacht. Dem steht der besondere Schutzcharakter der Wohnung entgegen, wie er im Artikel 13 des Grundgesetzes festgehalten ist. Nach Art. 13 Abs. 7 GG können jedoch Eingriffe und Beschränkungen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr vorgenommen werden. Diese liegen in Zusammenhang mit den Kontrollen jedoch offensichtlich nicht zu Grunde.

Zusammenfassend scheint es, dass, da es sich um ereignis- und verdachtsunabhängige Kontrollen handelt, das Merkmal „Asylbewerber*in“ den einzigen Anknüpfungspunkt für die beschriebenen Maßnahmen darstellt. Somit manifestiert das Gesetz einen Generalverdacht gegenüber einer bestimmten Personengruppe und legt ein rassistisch motiviertes Handlungsmuster offen.

Der Würzburger Flüchtlingsrat fordert deshalb nachdrücklich die umgehende Einstellung dieser Praxis in Asylbewerberunterkünften.